

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 269/14 S

L 11 AS 949/14 RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 AS 3722/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. September 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 8.8.2014 - L 11 AS 935/13 - als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit Telefax vom 9.10.2014 beim Bundessozialgericht "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Das als Beschwerde umzudeutende Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Die Entscheidung des LSG über die Anhörungsrüge ist gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar. Die Beschwerde des Klägers war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

